

Die gewählten Schulvorsteher werden in den Städten durch die Mitglieder des Magistrats und des Bürgervorsteherkollegiums gemeinschaftlich, auf dem Lande durch die Gemeinderatsmitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren aus den Schulgemeindemitgliedern gewählt.

Den Vorsitz im Schulvorstande führt in den Städten der Bürgermeister resp. dessen Stellvertreter, auf dem Lande der Ortsschulinspektor, in dessen Behinderung der Ortsvorsteher.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde in den im Gesetz aufgeführten Fällen, in denen es sich um finanzielle Fragen von größerer Bedeutung handelt.

Die dem Schulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Lehrer sowie des Schulunterrichts wird durch den Ortsschulinspektor im Ehrenamt ausgeübt.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts steht von Amts wegen demjenigen Geistlichen der betreffenden Konfession zu, welcher dem Ortsschulvorstande angehört.

Die Oberschulbehörde übt ihr Oberaufsichtsrecht in Beziehung auf das Leben und Wirken der Lehrer, die Schuleinrichtungen und den Schulunterricht zunächst durch den Landesschulinspektor aus.

Die Gewährung von Beihilfen zur Unterhaltung der Volksschule.

(Ges. v. 8./3. 1905. L. V. Bd. 21, S. 33.)

Den Schulgemeinden können zur Verminderung der Schullasten Zuschüsse zu Neubauten oder größeren, durch Vermehrung der Zahl der Schüler oder der Lehrkräfte bedingten Um- und Anbauten und Beihilfen zur Aufbringung des Grundgehaltes der Lehrer oder der Lehrerinnen unter gewissen im Gesetz aufgeführten Modalitäten aus Landesmitteln gewährt werden.